

Ansicht der Verwaltung

Nach Prüfung des Antrages besteht nicht die Möglichkeit, den Antrag in der vorgeschlagenen Form umzusetzen. Derartige Vorschriften sind in einer örtlichen Bauvorschrift gemäß § 85 BauO-LSA zu regeln. Dies könnte für das gesamte Gebiet der Stadt Wanzleben - Börde, für Ortsteile bzw. für anderweitig abgegrenzte Gebiete, aber auch für einzelne B-Pläne geschehen.

Hier bedarf es einer entsprechenden Prüfung und eindeutigen Definitionen des Verbotes. Ich habe aus dem Kontext entnommen, dass es sich um die sogenannten Schottergärten handeln könnte. Darüber hinaus sollten sich zuerst die Ortschaftsräte mit dem Sachverhalt beschäftigen. Derartige Vorschriften bedeuten immer einen Eingriff in die Rechte jedes einzelnen Bürgers. Der vorgeschlagene Weg Wirtschafts-, Verkehrs-, Bau und Umweltausschuss / Stadtrat scheint mir auch zu kurz.

Grundsätzlich bin ich der Ansicht, dass es einer Bauvorschrift für den vorgesehenen Tatbestand bei uns nicht Bedarf. Ein Schottergartenproblem ist mir aus meiner Praxis nicht bekannt. Es gibt zwar vereinzelt mal einen derartig gestalteten Vorgarten, der aber im gesamten Kontext betrachtet ohne Bedeutung ist.

Grundsätzlich sollten Vorschriften mit Bedacht erlassen werden und nur da, wo der vorhandene Rechtsraum nicht ausreichend ist. Der Grad der Versiegelung wird im B-Plan festgeschrieben. In den von uns erlassenen Wohngebietsbebaungsplänen sind dies max. 40 %. Bei einem Grundstück von 1.000 m² dürfen 600 m² weder bebaut noch zugestrichelt, noch anderweitig versiegelt werden.

Warum also noch eine weitere Verschärfung?